

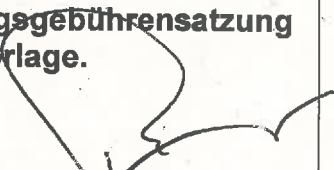


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30	Datum: 21.01.2016
	Aktenzeichen: 120-100-03	
Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2016 ANLAGEN		
<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 02.02.2016	TOP <i>2</i>
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 23.02.2016	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff: 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 08.07.2013		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 08.07.2013 gemäß Beschlussvorlage.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Die aktuell gültige Verwaltungsgebührensatzung vom 08.07.2013 bedarf der Änderung bzw. der Ergänzung.

Aufgrund von Rechtsänderungen, insbesondere dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015 und infolge dessen, des Außerkrafttretens des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen, den Änderungswünschen einzelner Fachbereiche und der Notwendigkeit, einzelne Gebührentarife zur besseren Verständlichkeit redaktionell zu überarbeiten, legt die Verwaltung einen Entwurf einer Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 08.07.2013 dem Rat zur Entscheidung vor (siehe Anlage 1).

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich, mit Ausnahme der Korrektur von Schreibfehlern, ausschließlich auf die Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung (Gebührentariftablette). In der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage sind die alten und die neuen Gebührentarife nebeneinander gestellt und, soweit erforderlich, die Änderungen erläutert.

In Anlage 3 findet sich der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 20.05.2014 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Dieser ist die Rechtsgrundlage für die Neufestlegungen der Tarifstellen 3.1, 8.1, 9, 12.1 und 13.1.

Durch die vorgelegte Änderungssatzung werden sich Mehreinnahmen von ca. 4.500 € im Jahr ergeben.

Bei den Mehreinnahmen schlägt insbesondere die neue Tarifstelle 15.1 „Durchführung einer Trauung/Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgrund einer Ermächtigung eines auswärtigen Standesamtes“ zu Buche. Die weiteren Ausführungen zu dieser Tarifstelle beschränken sich auf die Angaben zu Trauungen. Das Gesagte gilt aber gleichermaßen für Lebenspartnerschaften.

Diese Tarifstelle greift, wenn beide Ehepartner nicht in Tecklenburg wohnhaft sind, sie aber trotzdem die Trauung durch das Standesamt in Tecklenburg wünschen. Trauungen von Einwohnern der Stadt Tecklenburg sind folglich nicht betroffen. Es handelt sich mithin um eine freiwillige Dienstleistung des Standesamtes Tecklenburg. Nach Ansicht der Verwaltung kann die Durchführung einer solchen Leistung nur erfolgen, wenn die Kostendeckung hierfür gegeben ist. Dieses ist mit der in der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO) (Tarifstellen 5b.1.3 bzw. 5b.2.3) festgelegten Gebühr von 40 € nicht erfüllt.

Nach Einschätzung des Standesamtes sind für die Durchführung einer Eheschließung im Durchschnitt gut 1 ¼ Arbeitsstunden inklusive Vor- und Nacharbeiten aufzuwenden, dies ergibt bei einem Stundensatz von 67 € (siehe Anlage 3) einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 83,75 €; aufgerundet 90 €, da Einschätzung zugunsten der Ehemwilligen erfolgte. Das Standesamt Tecklenburg führt im Jahr ca. 70 Eheschließungen durch, bei denen diese Tarifstelle zum Tragen kommen würde. Alleine hierdurch ergeben sich Mehreinnahmen im Jahr von ca. 3.500 € (70 x 50 €). Die Ermächtigung der Stadt von den in der AVerwGebO NRW festgelegten Gebühren abzuweichen, ergibt sich aus § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes NRW.

Ebenfalls größere Wirkung entsteht durch die neue Tarifstelle 3.8 „Prüfung der Anzeige eines Osterfeuers“. Aufgrund § 14 Absatz 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Tecklenburg vom 24.05.2013 (OBV) sind Osterfeuer vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt anzuzeigen. Diese Anzeigen (2015: 44) sind durch den Abschnitt Ordnung und Bürgerbüro daraufhin zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß § 14 OBV eingehalten werden. Hierdurch entsteht ein Verwaltungsaufwand, dessen Kosten nach Ansicht der Verwaltung durch den Anzeigenden zumindest teilweise zu tragen ist, weil an der Durchführung eines Osterfeuers, auch aufgrund der Anzahl der Anzeigen, vorrangig ein privates Interesse besteht. Das öffentliche Interesse der Brauchtumspflege ist nach Meinung der Verwaltung hier nur zweitrangig, weil diesem auch mit wesentlich weniger Brauchtumsfeuern Rechnung getragen werden könnte. Mehreinnahmen: 44 Osterfeuer x 15 € = 660 €.

Dass aufgrund der Einführung dieser Gebühr die Anzahl der Osterfeuer weiter zurückgehen könnte, ist durchaus im Bereich des Möglichen. Dieses wäre aber im Sinne des Immissionsschutzes, also Verringerung von Feinstaubbelastung und Geruchsbelästigung, durchaus im Interesse der Allgemeinheit und der Verwaltung.

Alle weiteren Neufestlegungen und Gebührenerhöhungen entfalten nur geringe Wirkung.

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg vom 08.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg

1. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „entstehende“ durch das Wort „entstehenden“ ersetzt.

Artikel 2

Neufassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg wird wie folgt neugefasst:

Gebührentarif

Nr. Gegenstand	Betrag
1. Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen	
1.1 Für Abschriften, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, nach Aufwand	
für das 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	10,00 €
Mindestgebühr:	20,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
1.2 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken und/oder Dateien, nach Aufwand	
je angefangene 15 Minuten	10,00 €
1.3 Schwarzweißkopien und -ausdrucke für jede angefangene Seite	
bis zum Format DIN A 4	0,50 €
bei größerem Format als DIN A 4	1,00 €
1.4 Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite	
bis zum Format DIN A 4	1,50 €
bei größerem Format als DIN A 4	3,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Ablichtungen und Unterschriften je Beglaubigung	3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen von Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung	4,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
3.1	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.000,00 €
3.3	Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	für Schank- und Speisewirtschaften	100,00 €
	für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	100,00 €
	- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	100,00 €
	Höchstgebühr	600,00 €
3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 GewO)	
	für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche	500,00 €
	- je weitere angefangene 15 qm Spielfläche	150,00 €
	Höchstgebühr	3.000,00 €
3.5	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	20,00 €
3.6	Straßenanliegerbescheinigungen	20,00 €
3.7	Bescheinigung über nicht gemeldete Fundsache zur Vorlage bei Versicherung etc.	10,00 €
3.8	Prüfung der Anzeige eines Osterfeuers	15,00 €
3.9	Zweitausfertigungen (Tarifstellen 3.1 – 3.8)	10,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
5.	Ersatz für verlorene / unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00 €
6.	Melderegisterauskünfte	
6.1	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 1 Bundesmeldegesetz gesondert aufzubewahrende Bestände (Archivauskunft)) je Betroffenen	13,00 €

Nr.	Gegenstand	Betrag
6.2	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	45,00 €
6.3	Melderegisterauskunft gem. § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Gruppenauskunft) bei automatisierter Auskunftserteilung je 100 Datensätze	40,00 €
	Mindestgebühr	100,00 €
6.4	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Auskünfte an Parteien o. ä. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen) je Auskunft	200,00 €
6.5	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz je Empfänger monatlich	10,00 €
6.6	Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (Adressbuchverlage)	3.000,00 €
7.	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Auskünfte bzw. Bescheinigungen aus dem Gewerberegister)	
7.1	Einfache Auskünfte (Name, Anschrift)	15,00 €
7.2	Bescheinigungen und erweiterte Auskünfte, für die ein normaler Verwaltungsaufwand erforderlich ist	20,00 €
7.3	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die ein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist	25,00 €
7.4	Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die örtlichen Ermittlungen erforderlich sind	40,00 €
7.5	Abmeldung eines Gewerbebetriebes	10,00 €
7.6	Zweitschrift einer An- bzw. Abmeldebescheinigung für einen Gewerbebetrieb	5,00 €
8.	Auszüge und Feststellungen aus Konten bzw. Kassenkonten	
8.1	nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
8.2	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	4,00 €
8.3	Ausstellung einer Pfändungsverfügung	5,00 €
8.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
10.	Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten, je angefangene Seite	0,30 €
	für jede weitere Seite	0,20 €

Nr. Gegenstand	Betrag
11. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger. Nach Zeitaufwand je angefangene 10 Minuten	10,00 €
12. Archivauskünfte (ohne Personenstandsarchiv)	
12.1 Auskünfte sowie sonstige Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	30,00 €
12.2 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
Mindestgebühr:	30,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
Zuzüglich einer Gebühr nach Nr. 13.1, wenn besondere Nachforschungen im Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.	
13. Auskünfte aus dem Personenstandsarchiv	
13.1 Ermittlung eines Eintrages, wenn notwendig je angefangene halbe Stunde	30,00 €
13.2 Schriftliche Auskunft je Personenstandseintrag	10,00 €
13.3 Mündliche Auskunft je Personenstandseintrag	6,00 €
13.4 Ablichtung (ohne Beglaubigung) je Personenstandseintrag	15,00 €
13.5 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand	
für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten	15,00 €
Mindestgebühr	30,00 €
für jedes weitere Exemplar	5,00 €
13.6 Einsichtnahme in Personenstandsarchiv je angefangene halbe Stunde	17,00 €
Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen der Einsichtnahme je Seite	2,00 €
14. Standesamtsgebühren	
14.1 Durchführung einer Trauung/Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgrund einer Ermächtigung eines auswärtigen Standesamtes	90,00 €
15. Prüfung von gebührenpflichtigen Anträgen an andere Behörden, wenn Prüfung durch die Stadt gesetzlich vorgeschrieben je Antrag	5,00 €

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft

Neufassung der Tarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Tecklenburg Gegenüberstellung Tarif (alt – neu)

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>1. Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen</p> <p>1.1 Für Abschriften, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, für das 1. Exemplar nach Aufwand je angefangene 15 Minuten 10,00 Mindestgebühr: 20,00 für jedes weitere Exemplar 5,00</p> <p>1.2 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken und/oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten 10,00</p> <p>1.3 Schwarzweißkopien und -ausdrucke für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 0,50 bei größerem Format als DIN A 4 1,00</p> <p>1.4 Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite bis zum Format DIN A 4 1,50 bei größerem Format als DIN A 4 3,00</p>	<p style="text-align: center;">Neu</p> <p>1. Abschriften, Auszüge und Vervielfältigungen</p> <p>1.1 Für Abschriften, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, nach Aufwand für das 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten 10,00 Mindestgebühr: 20,00 für jedes weitere Exemplar 5,00</p> <p>1.2 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken und/oder Dateien, nach Aufwand je angefangene 15 Minuten 10,00</p> <p>1.3 Schwarzweißkopien und -ausdrucke für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 0,50 bei größerem Format als DIN A 4 1,00</p> <p>1.4 Farbkopien und -ausdrucke für jede Seite bis zum Format DIN A 4 1,50 bei größerem Format als DIN A 4 3,00</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
2. Amtliche Beglaubigungen	2. Amtliche Beglaubigungen	
2.1 Beglaubigungen von Ablichtungen und Unterschriften je Beglaubigung 3,00	2.1 Beglaubigungen von Ablichtungen und Unterschriften je Beglaubigung 3,00	
2.2 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen von Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung 4,00	2.2 Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen und Ablichtungen von Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung 4,00	
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenerhebung vorgeschrieben ist	3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenerhebung vorgeschrieben ist	
3.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 24,00	3.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 30,00	Gem. RdErl. MIK v. 20.05.14; s. Anlage 3)
3.2 Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO) 1.000,00	3.2 Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO) 1.000,00	
3.3 Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) <ul style="list-style-type: none"> a) für Schank- und Speisewirtschaften 100,00 b) für Spielhallen mindestens 100,00 über 30 qm; je weitere angefangene 15 qm Spielfläche 100,00 höchstens jedoch 600,00 	3.3 Bestätigung für die Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) <ul style="list-style-type: none"> für Schank- und Speisewirtschaften 100,00 für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche 100,00 - je weitere angefangene 15 qm Spielfläche 100,00 Höchstgebühr 600,00 	redaktionell

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>3.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 GewO) mindestens 500,00 über 30 qm; je weitere angefangene 15 qm Spielfläche 150,00 höchstens jedoch 3.000,00</p>	<p>3.4 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Betriebes (§ 33 GewO) für Spielhallen bis 30 qm Spielfläche 500,00 - je weitere angefangene 15 qm Spielfläche 150,00 Höchstgebühr 3.000,00</p>	<p>redaktionell</p>
<p>3.5 Vorkaufsrechtsbescheinigungen 20,00</p>	<p>3.5 Vorkaufsrechtsbescheinigungen 20,00</p>	
<p>3.6 Straßenanliegerbescheinigungen 20,00</p>	<p>3.6 Straßenanliegerbescheinigungen 20,00</p>	
	<p>3.7 Bescheinigung über nicht gemeldete Fundsache zur Vorlage bei Versicherung etc. 10,00</p>	<p>NEU! Bisher nicht festgelegt.</p>
	<p>3.8 Prüfung der Anzeige eines Osterfeuers 15,00</p>	<p>NEU! Bisher nicht festgelegt.</p>
<p>3.7 Zweitausfertigungen (3.5 – 3.6) 10,00</p>	<p>3.9 Zweitausfertigungen (Tarifstellen 3.1 – 3.8) 10,00</p>	<p>Ummummerierung</p>
<p>4. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbevollmächtigungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch 20,00</p>	<p>4. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbevollmächtigungen, Freigabeerklärungen, Bescheinigungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch 25,00</p>	<p>Erhöhung (letzte: 2013)</p>
<p>5. Ersatz für verlorene / unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 3,00</p>	<p>5. Ersatz für verlorene / unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 4,00</p>	<p>Erhöhung (letzte: 2013)</p>

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>6. Melderegisterauskünfte</p>	<p>6. Melderegisterauskünfte</p>	<p>Rechtsänderung. Einführung Bundesmeldegesetz zum 01.11.15</p>
<p>6.1 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 Meldegesetz NW gesondert aufzubewahrende Bestände (Archivauskunft)) je Betroffenen 13,00</p>	<p>6.1 Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 1 Bundesmeldegesetz gesondert aufzubewahrende Bestände (Archivauskunft)) je Betroffenen 13,00</p>	
<p>6.2 Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen 45,00</p>	<p>6.2 Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen 45,00</p>	
<p>6.3 Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft) bei automatisierter Auskunftserteilung 1.000,00</p>	<p>6.3 Melderegisterauskunft gem. § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Gruppenauskunft) bei automatisierter Auskunftserteilung je 100 Datensätze 40,00 Mindestgebühr 100,00</p>	<p>Gebührenanpassung um individueller Abzurechnen</p>
<p>6.4 Versendungen von Einladungen oder anderen Unterlagen gem. § 34 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelte) 1.500,00</p>	<p><u>gestrichen</u></p>	<p>Tatbestand ist entfallen</p>
<p>6.5 Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW (Auskünfte an Parteien o. ä. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen) je Auskunft 1.000,00</p>	<p>6.4 Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Auskünfte an Parteien o. ä. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen) je Auskunft 200,00</p>	<p>Anpassung an die Leistungsfähigkeit der örtlichen Parteien</p>

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>6.6 Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW je Empfänger monatlich 10,00</p>	<p>6.5 Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 2 Bundesmeidegesetz je Empfänger monatlich 10,00</p>	
<p>6.7 Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW (Adressbuchverlage) 3.000,00</p>	<p>6.6 Melderegisterauskunft gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeidegesetz (Adressbuchverlage) 3.000,00</p>	
<p>6.8 Selbstauskunft Steuer-ID 6,00</p>	<p><u>gestrichen</u></p>	<p>Gebührenerhebung nicht zulässig (lt. Urteil Bundesfinanzhof)</p>
<p>7. Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Auskünfte bzw. Bescheinigungen aus dem Gewereregister)</p>	<p>7. Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden (Auskünfte bzw. Bescheinigungen aus dem Gewereregister)</p>	
<p>7.1 Einfache Auskünfte (Name, Anschrift) 15,00</p>	<p>7.1 Einfache Auskünfte (Name, Anschrift) 15,00</p>	
<p>7.2 Bescheinigungen und weitergehende Auskünfte, für die ein normaler Verwaltungsaufwand erforderlich ist 20,00</p>	<p>7.2 Bescheinigungen und erweiterte Auskünfte, für die ein normaler Verwaltungsaufwand erforderlich ist 20,00</p>	<p>redaktionell</p>
<p>7.3 Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die ein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist 25,00</p>	<p>7.3 Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die ein besonderer Verwaltungsaufwand erforderlich ist 25,00</p>	
<p>7.4 Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind 40,00</p>	<p>7.4 Auskünfte bzw. Bescheinigungen, für die örtlichen Ermittlungen erforderlich sind 40,00</p>	

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
7.5 Abmeldung eines Gewerbebetriebes 10,00	7.5 Abmeldung eines Gewerbebetriebes 10,00	
7.6	7.6 Zweitschrift einer An- bzw. Abmeldebescheinigung für einen Gewerbebetrieb 5,00	NEU! Bisher nicht festgelegt.
8. Auszüge und Feststellungen aus Konten bzw. Kassenkonten	8. Auszüge und Feststellungen aus Konten bzw. Kassenkonten	
8.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 24,00	8.1 nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 30,00	Gem. RdErl. MIK v. 20.05.14; s. Anlage 3)
8.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 3,00	8.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 4,00	Erhöhung (letzte: 2013)
8.3 Ausstellung einer Pfändungsverfügung 5,00	8.3 Ausstellung einer Pfändungsverfügung 5,00	
8.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00	8.4 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 10,00	
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde 24,00	9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde 30,00	Gem. RdErl. MIK v. 20.05.14; s. Anlage 3)
10. Ausschreibungen bis 40 Seiten für je angefangene Seite 0,30 für jede weitere Seite 0,20	10. Ausschreibungen bis 40 Seiten, je angefangene Seite 0,30 für jede weitere Seite 0,20	

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>11. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger Nach Zeitaufwand je angefangene 10 Minuten 10,00</p>	<p>11. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger. Nach Zeitaufwand je angefangene 10 Minuten 10,00</p>	
<p>12. Archivauskünfte (ohne Personenstandsarchiv) 12.1 Auskünfte sowie sonstige Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 24,00</p> <p>12.2 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinen Seite für 1. Exemplar (nach Aufwand) je angefangene 15 Minuten 15,00 Mindestgebühr: 30,00 für jedes weitere Exemplar 5,00 Zuzüglich der Gebühren unter Nr. 13.1, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.</p>	<p>12. Archivauskünfte (ohne Personenstandsarchiv) 12.1 Auskünfte sowie sonstige Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand je angefangene halbe Stunde 30,00</p> <p>12.2 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten 15,00 Mindestgebühr: 30,00 für jedes weitere Exemplar 5,00 Zuzüglich einer Gebühr nach Nr. 13.1, wenn besondere Nachforschungen im Archiv zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind.</p>	<p>Gem. RdErl. MİK v. 20.05.14; s. Anlage 3)</p> <p>redaktionell</p>
<p>13. Auskünfte aus Personenstandsarchiv 13.1 Ermittlung eines Eintrages, wenn notwendig je angefangene halbe Stunde 24,00</p> <p>13.2 Schriftliche Auskunft aus Personenstandsarchiv je Personenstandseintrag 10,00</p> <p>13.3 Mündliche Auskunft aus Personenstandsarchiv je Personenstandseintrag 6,00</p>	<p>13. Auskünfte aus dem Personenstandsarchiv 13.1 Ermittlung eines Eintrages, wenn notwendig je angefangene halbe Stunde 30,00</p> <p>13.2 Schriftliche Auskunft je Personenstandseintrag 10,00</p> <p>13.3 Mündliche Auskunft je Personenstandseintrag 6,00</p>	<p>redaktionell</p> <p>Gem. RdErl. MİK v. 20.05.14; s. Anlage 3)</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell; Nummerierung berichtigt</p>

Anlage 2 zu SV 12 / 2016

Alt	Neu	Begründung für Änderung
<p>13.3 Ablichtung aus Personenstandsarchiv (ohne Beglaubigung) je Personenstandseintrag 15,00</p>	<p>13.4 Ablichtung (ohne Beglaubigung) je Personenstandseintrag 15,00</p>	<p>redaktionell; Nummerierung berichtigt</p>
<p>13.4. Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinen-seite für 1. Exemplar (nach Aufwand) je angefangene 15 Minuten 15,00 Mindestgebühr: 30,00 für jedes weitere Exemplar 5,00</p>	<p>13.5 Anfertigungen von Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift nach Aufwand für 1. Exemplar je angefangene 15 Minuten 15,00 Mindestgebühr 30,00 für jedes weitere Exemplar 5,00</p>	<p>redaktionell; Nummerierung berichtigt</p>
<p>13.5 Einsichtnahme in Personenstandsarchiv (im Beisein eines Bedienten) je angefangene halbe Stunde 17,00 Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen der Einsichtnahme, je Seite 2,00</p>	<p>13.6 Einsichtnahme in Personenstandsarchiv je angefangene halbe Stunde 17,00 Anfertigung von Ablichtungen im Rahmen der Einsichtnahme je Seite 2,00</p>	<p>redaktionell; Nummerierung berichtigt</p>
	<p>14. Standesamtsgebühren</p>	
	<p>14.1 Durchführung einer Trauung/Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgrund einer Ermächtigung eines auswärtigen Standesamtes 90,00</p>	<p>NEU</p>
<p>14. Entgegennahme, Prüfung, Weiterleitung von gebührenpflichtigen Anträgen für Dritte, wenn Prüfung gesetzlich vorgeschrieben je Antrag 5,00</p>	<p>15. Prüfung von gebührenpflichtigen Anträgen an andere Behörden, wenn Prüfung seitens der Stadt gesetzlich vorgeschrieben je Antrag 5,00</p>	<p>redaktionell klarer gefasst; nur die Prüfung löst Gebühr aus; Umnummerierung</p>

**Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 20.5.2014

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	80 Euro
gehobenen Dienst	67 Euro
mittleren Dienst	59 Euro
einfachen Dienst	43 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT, NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Die Richtwerte treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.6.2013 (MBI, NRW, S. 202) wird aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

